

Zusammenfassende Erklärung

**Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung
„SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“
durch Deckblatt Nr. 1**



Gemarkung Langenisarhofen

Gemeinde Moos

Landkreis Deggendorf

Regierungsbezirk Niederbayern

1. Verfahrensablauf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ durch Deckblatt Nr. 1

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):

Die Gemeinde Moos (Gemeinderat) hat in der Sitzung am 20.07.2020 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ durch Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB):

Der Entwurf vom 25.06.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.11.2020 bis 04.12.2020 im Rathaus der Gemeinde Moos öffentlich ausgelegt.

Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):

Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 1 in der Fassung vom 25.06.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.11.2020 bis 04.12.2020 beteiligt.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB, einschließlich § 4a Abs. 4 BauGB):

Der Entwurf II vom 15.12.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2021 bis 26.03.2021 im Rathaus der Gemeinde Moos öffentlich ausgelegt.

Erneute Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):

Zu dem Entwurf II des Deckblattes Nr. 1 in der Fassung vom 15.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2021 bis 26.03.2021 beteiligt.

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat das Deckblatt 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ am 26.04.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB):

Die Gemeinde Moos hat den Satzungsbeschluss am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

2. Ziele Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Für die beabsichtigte Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage müssen mit diesem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich bereits als Sondergebiet SO Photovoltaik dargestellt. Die bisher als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichneten Bereiche der bestehenden Anlage sollen nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Zur Erweiterung der Bau- und Zaungrenzen wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB die Erweiterung der Anlage innerhalb des Geltungsbereiches durch Deckblatt Nr. 1 durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Moos ermöglicht werden.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu Standortalternativen wurden nicht angestellt, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet Photovoltaik vorliegt.

Aufgrund der Erkenntnis hinsichtlich seiner Vorbelastung und seiner Lage an der Bahnlinie und der B 8 ist die Planungsfläche optimal für die Aufstellung einer Photovoltaikanlage geeignet.

Da die Zaunfläche (eingezäunte Fläche) an den angrenzenden Weg erweitert wurde, wird das Tor in den Südosten verlegt, um eine Zufahrt über Ackerflächen oder Wiesensäume zu vermeiden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Die Zusammenfassung kann folgender Zusammenstellung entnommen werden.

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz sind die Auswirkungen auf diese eher als positiv zu beurteilen.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage weit ab von jeglicher Bebauung nicht.

Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da der dortige Radweg nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt.

Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben.

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem Bodendenkmal. Somit ist gem. Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Einwände von Privatpersonen wurden gegen die Änderung des Bebauungsplans in keiner der öffentlichen Auslegungen vorgebracht.

6. Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Zusammenfassung:

Im Zuge der Abwägung zum Entwurf wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Eingriffsfaktor angepasst, eine Eingrünung nach Osten ergänzt, und die Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich verlagert.

Regierung von Niederbayern: Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.	 Wird zur Kenntnis genommen.
Staatliches Bauamt Passau: Unter der Voraussetzung, dass die Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht von unserer Seite mit der vorgelegten Bebauungsplanaufstellung Einverständnis:	 Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen und Auflagen wurden beachtet.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks Langenisarhofen-Ost. Die ökologische Ausgleichsfläche liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, noch in einem Wasserschutzgebiet.	 Wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf sieht grundsätzlich die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt. Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe darf durch die geplante Planung jedoch nicht behindert werden. Forstliche Belange sind nicht betroffen.	 Die betriebliche Entwicklung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Realisierung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern:</p> <p>Vom Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern zu vertretende Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Deggendorf</p> <p>1. Städtebauliche Belange: Die Legende sollte genauer definiert werden: - Hellgrau: Mögliche Solarmodule laut bestehendem Bebauungsplan - Dunkelgrau: Mögliche Solarmodule laut Änderung Deckblatt Nr. 1 - gelbe X: ?</p> <p>2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Mit der vorliegenden Planung besteht aus naturschutzfachlicher weitgehend Einverständnis, es bedarf jedoch der Überarbeitung der unter 4. Eingriffsbeurteilung aufgeführten Punkte, um dieses vollumfänglich erteilen zu können. Insbesondere sei auf die nötige dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche verwiesen.</p> <p>3. Belange des Immissionsschutzes: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle: Die Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) ist ausreichend in Pkt. 5.10 der textlichen Festsetzungen sowie in Pkt. 6.5 der textlichen Hinweise sichergestellt. In der fachlichen Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise.</p> <p>5. Belange der Kreisarchäologie: Die Belange der Bodendenkmalpflege werden unter Punkt G. Kultur und Schutzgüter grundsätzlich ausreichend geregelt. Es ist also eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen, ehe die Bauarbeiten beginnen können.</p> <p>Die Kreisarchäologie weist darauf hin, dass bei der baubegleitenden Untersuchung der nordwestlich anschließenden PV-Module dichter</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Legende wird zur Klarstellung redaktionell überarbeitet. Der in der Planzeichnung gelb markierte Rückbau des bestehenden Zaunes und die bestehenden sowie mögliche Module werden dabei ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Punkte werden redaktionell in die Planunterlagen zur Genehmigungsfassung eingearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde bereits beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Eingriffsminimierung wird, auch gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde,</p>

<p>Siedlungsbefund der Vorgeschichte festgestellt wurde. Es wäre daher ratsam, die Aufstellweise der Module mit Betonfundamenten zu planen, die keiner Erdeingriffe bedürfen. Andernfalls wären die Streifen der Modultische vorher mit dem Bagger zu öffnen, auf archäologische Hinterlassenschaften zu prüfen und ggf. auszugraben. Es wird gebeten, zur Abstimmung des Verfahrens telefonisch Kontakt mit der Kreisarchäologie aufzunehmen.</p> <p>6. Belange des abwehrenden Brandschutzes: Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>7. Blendwirkung: Es darf keine Blendwirkung auf die umliegenden Verkehrsanlagen erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Problematik mit den Straßenbaulastträgern und der Bahn geklärt wird.</p>	<p>möglichst auf Betonfundamente verzichtet, und nach Öffnung nur im begründeten Einzelfall darauf zurückgegriffen. Der Vorhabenträger befindet sich bereits in Abstimmung mit der Kreisarchäologie.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Plattling: Keine Äußerung zum Entwurf II</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Osterhofen: Keine Äußerung zum Entwurf II</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH: Keine Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Keine Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bayerischer Bauernverband: Keine Äußerung zum Entwurf II</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Aholming: Keine Äußerung zum Entwurf II</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Buchhofen: Keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Nürnberg: Gegen die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung, Sondergebiet „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ bestehen von Seiten des Eisenbahn Bundesamtes keine Einwände, wenn</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sichergestellt ist, dass von dem künftigen Solarpark keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der südwestlich daran vorbeiführenden Bahnlinie Passau- Obertraubling ausgeht.</p>	
<p>Deutsche Bahn AG:</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p>	<p>Die Auflagen und Hinweise wurden an den Vorhabenträger herangetragen und auszugsweise in die textlichen Hinweise übernommen.</p>

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß abgewogen und die vorgebrachten Belange bei der Planung berücksichtigt.

Diese zusammenfassende Erklärung ist Bestandteil des folgenden Beschlusses:

Satzungsbeschluss vom 26.04.2021 zur Bebauungsplanänderung „SO Solarpark Langenisarhofen-Ost“ durch Deckblatt Nr. 1.

Moos, den

.....

Alexander Zacher
Erster Bürgermeister